

Planungsvertrag

Fachplanung (Leistungsbild Freianlagen / Regenwassernutzung)

in Holzwickede

zwischen

der Gemeinde Holzwickede,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Till Knoche Allee 5, 59439 Holzwickede

- nachfolgend: **Auftraggeber** -

und

- nachfolgend: **Auftragnehmer** -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Vertragsgrundlagen.....	3
§ 3	Leistungszeit.....	4
§ 4	Umfang der Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5	Vergütung.....	6
§ 6	Urheber- und Nutzungsrecht	7
§ 7	Unterlagen	8
§ 8	Gewährleistung und Haftung	8
§ 9	Abnahme	9
§ 10	Inkrafttreten, Dauer, Kündigung	9
§ 11	Höhere Gewalt.....	10
§ 12	Salvatorische Klausel.....	11
§ 13	Schlussbestimmungen	11

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in § 4 Abs. 1 dieses Vertrages näher beschriebene Fachplanung (Leistungsbild Freianlagen / Regenwassernutzung) für die Maßnahme „Planungsleistung zur Regenwassernutzung im Zuge eines KRiS-Projektes“ in Holzwickede zu erbringen.
- (2) Die Planungsleistungen werden nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** sowie des Angebotsschreibens nach **Anlage 2** dieses Vertrages erbracht. Die Ausführungsqualität darf nicht reduziert werden. Etwas Anderes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat eine nach dem Stande der Technik entwickelte wirtschaftliche Lösung unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards des Auftraggebers zu präsentieren.
- (2) Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen – die folgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung nach **Anlage 1**;
 - das Angebotsschreiben nach **Anlage 2**;
 - die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - die Bauordnung NRW sowie sonstige, einschlägige baurechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;
 - VHB (Vergabehandbuch des Bundes für die Finanzbauverwaltungen), bei vom Land/Bund geförderten Maßnahmen das HVA-B;
 - die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)
 - die Richtlinie zur Förderung des Vorhabens „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft – FÖRL KRiS)
 - die KRiS Standards Ausführung baulicher Anlagen
 - der Steckbrief (Grundlage der Förderung)
- (3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3 **Leistungszeit**

- (1) Folgende Vertragstermine werden zwischen den Parteien vereinbart:
- **Arbeitsbeginn:**
.....
 - **Zwischentermine:**
.....
 - **Fertigstellungstermin:**
.....
- (2) Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss anhand der in Abs. 1 genannten Vertragstermine einen Detailterminplan für alle Planungsleistungen mit den relevanten Planungsterminen (Anfangs-, wesentliche Zwischen- und Endtermine der jeweiligen Leistungsphase) zu entwickeln und dem Auftraggeber vorzulegen.
Der Detailterminplan wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Diese Termine sind für den Auftragnehmer verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Fortschreibung der Terminplanung und Fristenkontrolle verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber kontinuierlich über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen, insbesondere eventuelle Leistungshindernisse zu informieren. Darüber hinaus wird er den Auftraggeber jederzeit auf Anfordern, auch schriftlich, in dem vom Auftraggeber angefragten Umfang informieren.
- (5) Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen.

§ 4 **Umfang der Leistungen des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung lt. Anlage mit der Erbringung der in Anlage 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Leistungen der Fachplanung (Leistungsbild Freianlagen / Regenwassernutzung) nach § 39 Abs. 1 HOAI.
- (2) Beauftragt werden mit diesem Vertrag die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 mit der Option der Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 9 nach **Anlage 2** dieses Vertrages. Die Leistungsphasen 3 bis 9 werden **nicht** beauftragt, sofern sich im Zuge der Planung herausstellen sollte, dass einzelne Maßnahmen oder die Gesamtmaßnahme nicht umgesetzt werden kann.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen, wann der Auftraggeber etwaige weitere Planungsleistungen zu beauftragen hat, damit die entsprechenden Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können.
- (4) Der Auftragnehmer hat für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten.
- (5) Der Auftragnehmer benennt hierzu als projektverantwortliche Mitarbeiter die in **Anlage 3** genannten Personen. Diese Mitarbeiter bleiben für den gesamten Projektablauf zuständig. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur für den Fall zulässig, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder ein Vorbringen des Auftragnehmers entsprechend genehmigt oder innerbetriebliche Notwendigkeiten bei dem Auftragnehmer für einen Wechsel sprechen.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die projektverantwortlichen Mitarbeiter nach **Anlage 3** in Abstimmung mit dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit – abhängig von der jeweiligen Leistungsphase – für eine orts- und zeitnahe Erbringung der Leistungen in gebotenem Umfang vor Ort in Holzwickede sind. Hierzu zählen auch die regelmäßigen Besprechungen nach Abs. 12.
- (7) Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben fachgerecht und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge aktiv zu bearbeiten und zu dokumentieren und zwar in einer Art und Weise, dass ein bau- bzw. planungsablaufbezogener Kausalitätsnachweis geführt werden kann.
- (9) Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (10) Der Auftragnehmer darf ihm übertragende Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben.
- (11) Auflagen des Fördergebers, der Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderer zuständiger Stellen sind vom Auftragnehmer umzusetzen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zur Festlegung in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich Bericht erstatten. Er wird eine Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die Planung weiterbearbeitet wird.
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen, die nach Bedarf festgelegt werden (Jour Fixe) und in der Planungsphase grundsätzlich 14-tägig stattfinden, sowie an den sonstigen vom Auftraggeber für erforderlich gehaltenen Besprechungen teilzunehmen. Soweit ein Vertreter oder Mitarbeiter entsandt wird, muss dieser berechtigt sein, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen.
- (13) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorga-

ben des Auftraggebers, muss er den Auftraggeber hierüber umgehend schriftlich informieren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer der Weisung des Auftraggebers nur dann folgen, wenn dieser trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken hieran festhält. Weist der Auftragnehmer demgegenüber auf Bedenken nicht hin oder unterlässt er die erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung des Auftraggebers berufen. Entsprechendes gilt, wenn eine Weisung oder Vorgabe des Auftraggebers gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt.

- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der Leistung die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu beachten. Zur Sicherung der Tariftreue und der Einhaltung des Mindestlohns vereinbaren die Parteien die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in **Anlage 4** dieses Vertrages.
- (15) Die gesamte Kommunikation, Abstimmung und Dokumentation im Projekt erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Für das zum Einsatz kommende Schlüsselpersonal (Projektleitung und stellvertretende Projektleitung) werden Deutschkenntnissen auf dem Niveau mindestens C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) vorausgesetzt.

§ 5 **Vergütung**

- (1) Für die vom Auftraggeber nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wird entsprechend des Angebotsschreibens nach **Anlage 2** eine Vergütung in Höhe von
.....
inkl. der zurzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 % fällig.
- (2) Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI inklusive der Fahrt- und Reisekosten vom Sitz des Auftragnehmers zum Sitz des Auftraggebers sind mit der Vergütung abgegolten. Insbesondere ist ein Satz der Planungsunterlagen im Original für den Auftraggeber abgegolten. Gleiches gilt für erforderlich werdende Erörterungs- oder Präsentationstermine in der Politik bzw. in Zusammenarbeit mit den Schulen. Ebenfalls enthalten sind hier bis zu fünf Ausfertigungen der Planunterlagen je Leistungsphase. Eventuell geforderte weitere Ausfertigungen werden gegen Kostennachweis erstattet.
- (3) Die Zahlung der vereinbarten Honorare nach Abs. 1 erfolgt in Teilbeträgen im Wege von Abschlagszahlungen für vom Auftragnehmer erbrachte und nachgewiesene Leistungen. Die Teilbeträge sind gemäß der vom Auftragnehmer erstellten Abschlagsrechnungen zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen dürfen maximal alle zwei Monate gestellt werden.
- (4) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils 15 Tage nach Eingang der Rechnung bargeldlos auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Gemeinde Holzwickede
Allee 5
59439 Holzwickede

Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.

§ 6 **Urheberrecht**

- (1) Das Urheberrecht an dem nach diesem Vertrag zu erstellenden Werk verbleibt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, ausdrücklich zu. Das Änderungsrecht umfasst insbesondere die Befugnis zur Durchführung von Modernisierungen, An- und Umbauten und sonstigen Änderungen sowie zum Abriss des Bauwerks in Teilen oder im Ganzen.
Alle Verwertungs- und Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechts, Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, werden mit Vertragsschluss räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich auf den Auftraggeber übertragen. Diese Übertragung gilt auch für sämtliche für die Baumaßnahme erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form). Eine besondere Vergütung für die Übertragung und Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte kann der Auftragnehmer nicht verlangen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist. Er stellt den Auftraggeber insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- (2) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat darüber hinaus das Recht zur Veröffentlichung des zu erstellenden Werkes unter Namensangabe des Auftragnehmers, insbesondere als Grundlage der geplanten, wenn erforderlich europaweiten, Ausschreibung der weiteren Planungs- und Bauleistungen. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus übergeordneten Gründen verweigert werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor. Bis zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages ist dem Auftragnehmer die Weitergabe von Informationen im vorbezeichneten Sinne an die Öffentlichkeit vollständig untersagt.

- (4) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Auftragnehmer Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Nachunternehmer unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 10 Abs. 3 dieses Vertrages dar.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

§ 7 **Unterlagen**

- (1) Vor Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle oben im Einzelnen genannten Unterlagen zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages sind dem Auftraggeber darüber hinaus noch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem Auftraggeber entsprechend einfach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) sowie als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen und – sofern vorhanden – auf dem Projektkommunikationssystem abzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen Datenlieferung an den Auftraggeber und sichert die Richtigkeit aller grafischen und nichtgrafischen Daten und Informationen zu.
- (3) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten. Vor der Vernichtung hat er dem Auftraggeber schriftlich anzubieten, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 5 Jahre. Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages nach vollständiger, vertragsgerechter und mängelfreier Erbringung abnehmen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme dieser Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer hat ferner eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrecht zu erhalten:
 - a) Für Personenschäden: 3.000.000,00 Mio. € sowie

b) Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 3.000.000,00 Mio. €

Die Mindestdeckungssummen müssen für die gesamte Dauer des Vertrages zweifach zur Verfügung stehen

- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen der vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme ergeben. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Der Auftragnehmer sichert beim Vertragsschluss zu, dass die Mindestdeckungssummen noch zweifach für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen. Legt der Auftragnehmer den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon, werden die nach diesem Vertrag an den Auftragnehmer zu leistende Zahlung nicht fällig, bevor dieser die Eindeckung und/oder die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nachgewiesen hat.

§ 9

Abnahme

- (1) Nach vollständiger Leistungserbringung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf förmliche Abnahme.
Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf förmliche Teilabnahme nach Abschluss einer Leistungsphase zu, sofern nicht zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens die Leistungen der nachfolgenden Leistungsphase bereits in Auftrag gegeben wurden.

§ 10

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt am Tag der Unterschrift der Parteien in Kraft und endet nach vollständiger Erbringung der Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (3) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn:
- der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und dem Auftragnehmer in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat;
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.

- (4) Wird das Vertragsverhältnis aus einem der in Abs. 3 genannten Gründe gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (5)
- (6) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die Vergütung nach Vorlage einer der den Anforderungen des § 5 Abs. 4 dieses Vertrages genügenden Schlussrechnung fällig und ist vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen.
- (7) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, das gesamte Bauvorhaben auf der Grundlage der bisher vom Auftragnehmer erstellten Pläne auszuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Pläne und Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen zu übergeben.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer verbindlich, im Falle einer Kündigung des Planungsvertrages deren Leistungen dem Auftraggeber gegen eine Erstattung der Kosten durch den Auftraggeber anzubieten, die vertraglich zwischen dem Auftragnehmer und seinem Nachunternehmern vereinbart sind. Weiterhin verpflichtet der Auftragnehmer seine Nachunternehmer dazu, im Falle der Kündigung des Auftraggebers Auskunft über den Stand der Bearbeitung zu erteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Abschluss dieser Vereinbarung auf Verlangen nachzuweisen.
- (9) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 **Höhere Gewalt**

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass gleichbedeutende Pandemien wie die Corona-Pandemie grundsätzlich geeignet sind, den Tatbestand der höheren Gewalt auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Der pauschale Hinweis auf die Auswirkungen der Pandemie einer Partei genügt jedoch nicht, um das Vorliegen höherer Gewalt anzunehmen. Vielmehr muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und beweisen. Beruft sich der Auftragnehmer daher im Hinblick auf eingetretene Verzögerungen bei seinen Leistungen auf das Vorliegen höherer Gewalt, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Pandemie ursächlich für die im jeweiligen Einzelfall aufgetretene Störung war.
- (2) Ungeachtet aller Bestimmungen in diesem Vertrag ist allerdings keine der Vertragsparteien der jeweils anderen entschädigungspflichtig für jegliche(n) Verlust, Zerstörungen, Kosten oder sonstige Ansprüche, die aus direkter oder indirekter Folge von Vertragsverletzungen oder Nichterfüllung von Vertragsbestandteilen aufgrund von höherer Gewalt herrühren.

- (3) Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gilt nicht nur eine Pandemie nach § 11 Abs. 1, sondern alle von beiden Parteien unabwendbaren Umstände, wie Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen sowie nichtvorhersehbare Eingriffe Dritter von außen, das heißt gewalttätige Demonstrationen etc.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 gilt entsprechend in Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber sowie der Auftragnehmer auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen etwas anderes ergibt – Unna.

Holzwickede, den

Gemeinde Holzwickede
Knoche (Bürgermeister)

Gemeinde Holzwickede
Thiel (Fachbereichsleitung)

....., den

Auftragnehmer

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Angebotsschreiben des Auftragsnehmers vom und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers nach § 4 Abs.1 des Planungsvertrages

Anlage 3: Liste der projektverantwortlichen Mitarbeiter

Anlage 4: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)